



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0897-II/2/b/2016

Wien, am 7. September 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Niko Alm, Kollegin und Kollegen haben am 11. Juli 2016 unter der Zahl 9963/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Objektschutz durch das Bundesheer“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Für die Überwachung der Botschaften in Österreich ist die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde I. Instanz zuständig.

**Zu Frage 2:**

Aus sicherheitspolitischen Erwägungen wird von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen.

**Zu Frage 3:**

Überstunden	2015	2016
Jänner	26.505	28.888
Februar	23.448	27.289
März	26.330	28.889
April	26.658	28.826
Mai	26.321	29.058

Juni	24.841	
Juli	25.227	
August	24.816	
September	24.655	
Oktober	26.250	
November	29.105	
Dezember	30.784	
<b>gesamt</b>	<b>314.940</b>	<b>142.950</b>

**Zu Frage 4:**

Im Rahmen des Assistenzeinsatzes werden vom Bundesheer 24 Objektschutzbereiche, darunter Botschaften, Residenzen und andere nach völkerrechtlichen Verpflichtungen zu bewachende Objekte bewacht.

Aus sicherheitspolitischen Überlegungen wird von einer näheren Auflistung dieser Objektschutzbereiche Abstand genommen.

**Zu Frage 5:**

Als Kriterien für die Beurteilung wurden

- a) die völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz der Objekte,
- b) die Überwachung durch einen Polizeiposten bzw.
- c) ob Personenschutz für die Botschafterinnen oder Botschafter geleistet wird, herangezogen.

**Zu Frage 6:**

Der Umfang der von der Landespolizeidirektion Wien angeforderten Kräfte beträgt mehr als 100 Soldatinnen und Soldaten und bewegt sich innerhalb der im Ministerratsbeschluss vom 14. September 2015 festgelegten Gesamtpersonalstärke.

- ad a. Der Kräftebedarf wurde für die Übernahme der Bewachung der 24 Objektschutzbereiche festgelegt.
- ad b. Diese Assistenzleistung wurde für keinen festgelegten Zeitraum angefordert.
- ad c. Zur Beendigung dieser Assistenzleistung ist das Eintreten folgender Parameter erforderlich:
  - Das Eintreten einer nachhaltigen Reduktion der Migrationsbewegung, sodass eine Reduktion der polizeilichen Aufgabenstellung in diesem Bereich eintritt, oder
  - eine Aufstockung der polizeilichen Ressourcen im gleichen Umfang.

**Zu Frage 7:**

Zur Erfüllung ihres Überwachungsauftrages müssen den Soldatinnen und Soldaten zusätzlich zur vorhandenen militärischen Ausbildung im Rahmen einer spezifischen Schulung die rechtlichen und taktischen Grundlagen für den Objektschutz vermittelt werden.

**Zu Frage 8:**

Nein.

ad a. entfällt

ad b. Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

**Zu Frage 9:**

Die Soldatinnen und Soldaten führen grundsätzlich die Pistole P 80 (militärische Bezeichnung der Pistole Glock 17) und sind mit einem Pfefferspray ausgestattet. Darüber hinausgehende bzw. abweichende Bewaffnung definiert sich nach der, in der jeweiligen Wachverhaltung für das bestimmte Objekt vorgesehenen Regelung, d.h. die Bewaffnung ist objektbezogen definiert und entspricht den bisherigen polizeilichen Standards und Vorgaben.

**Zu Frage 10:**

Nach derzeitigen Berechnungen entfallen nach Übernahme von Objektschutzaufgaben durch das Österreichische Bundesheer rund 20.000 bis 22.000 Stunden pro Monat.

**Zu Frage 11:**

Das Bundesministerium für Inneres wird sich aufgrund des Assistenzeinsatzes keine Kosten sparen, weil die freiwerdenden Einsatzstunden in vollem Umfang in der Erfüllung polizeilicher Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewältigung der aktuellen migrationspezifischen Herausforderungen aufgehen.

**Zu Frage 12:**

Das Bundesministerium für Landesverteidigung trägt die Kosten für den Personal- und Sachaufwand des Assistenzeinsatzes, das Bundesministerium für Inneres nur jene für den sogenannten Zweckaufwand.

**Zu Frage 13:**

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

**Frage 14:**

Der konkrete Assistenzeinsatz entlastet die Sicherheitsbehörden bzw. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Bewältigung der aktuellen migrationsspezifischen Herausforderungen.

Die Migrationsbewegung an sich zeitigt bisher keine direkten konkreten Auswirkungen auf die Sicherheit der zu bewachenden Objekte.

**Frage 15:**

Die aktuellen Analysen zeigen, dass eine nachhaltige Reduktion der Migrationsbewegung nicht zu erwarten ist. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inneren ist die Assistenzleistung im Bereich der Landespolizeidirektion Wien in der Form erforderlich, dass zur Bewachung von ausländischen Vertretungen in Wien und sonstigen besonders gefährdeten Objekten Assistenzkräfte des Bundesheeres herangezogen werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Landespolizeidirektion Wien ihre Aufgaben weiterhin in vollem Umfang erfüllen können, insbesondere bei der Bewältigung der aktuellen migrationsspezifischen Herausforderungen.

**Frage 16:**

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2011 bis 20. Juli 2016 wurden in drei Fällen Ermittlungen gegen Asylwerber als Beschuldigte wegen strafbarer Handlungen geführt.

**Zu den Fragen 17, 18, 20 und 25:**

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

**Zu Frage 19:**

Ausländische Vertretungen beantragen anlassbezogen aufgrund von Gefährdungslagen fallweise zusätzlichen Schutz.

**Zu Frage 21:**

Nein.

ad a. entfällt.

ad b. Kein Bedarf.

ad c. Keine

**Zu Frage 22:**

<b>Recht</b>	Schwerpunkt Verfassungsrecht, Beamten-dienstrecht, Sicherheitspolizeigesetz (SPG) samt Richtlinienverordnung, Waffengebrauchsgesetz, Wachauftrag und Wachverhaltung	36 Unterrichtseinheiten
<b>Einsatztraining</b>	Einsatztraining, Bedrohungsbild, Szenarien-training und Schießen	28 Unterrichtseinheiten
<b>Praxis</b>	Kennenlernen des Dienstbetriebs im Personen- und Objektschutz vor Ort	8 Unterrichtseinheiten

**Zu Frage 23:**

Im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (§ 20 SPG) werden den Soldatinnen und Soldaten zur Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern (§ 22 SPG) und der Gefahrenabwehr (§ 21 SPG) folgende Befugnisse – aufgabenbezogen - eingeräumt:

1. Die Befugnis zur Wegweisung von Menschen von Stellen einer Einrichtung oder Anlage, die für gefährliche Angriffe gegen Leben oder Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen besonders anfällig ist, wenn diese Stelle nicht allgemein zugänglich und für einen solchen gefährlichen Angriff auch tatsächlich geeignet ist (§ 38 Abs. 4 SPG).
2. Die Befugnis zur Wegweisung von Menschen aus einem Gefahrenbereich, deren Leben und Gesundheit dadurch gefährdet ist, dass einem gefährlichen Angriff ein Ende gesetzt wird (§ 38 Abs. 3 SPG).
3. Die Ermächtigung, gefährliche Angriffe iSd § 16 SPG mit maßhaltender Gewalt unverzüglich zu beenden (§ 33 SPG).
4. Der Bewachung von Menschen und Sachen (§ 48 Abs. 4 SPG).
5. Die Ermächtigung zur Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt zur Erfüllung der genannten Aufgaben (§ 50 SPG).

Bei der Ausübung der Befugnisse sind die geltenden Grundsätze (§§ 28, 29 SPG) zu beachten.

Der Waffengebrauch im Rahmen des sicherheitsbehördlichen Assistenzeinsatz des Bundesheeres ist auf die Fälle der §§ 2 Z 1, 2, 5 und § 7 Z 1 Waffengebrauchsgesetz 1969 beschränkt.

ad a. Ja.

ad b. Die Soldatinnen und Soldaten erhalten ausschließlich Befugnisse, die für die Wahrnehmung der Objektschutzaufgaben benötigt werden.

**Zu Frage 24:**

Es kommen grundsätzlich die heereigenen Waffen und Ausrüstungsgegenstände zum Einsatz.

Mag. Wolfgang Sobotka



